

## Erläuterungen und Beschlussvorschlag zu TOP 14 - Satzungsänderung

Anlässlich der Steuererklärung eines gemeinnützigen Vereins wurde seitens des zuständigen Finanzamtes die Gemeinnützigkeit dieses Vereins in Frage gestellt. Der Schriftverkehr zwischen diesem Verein und dem Finanzamt liegt der Naturpark-Geschäftsstelle in Teilen vor. Die Geschäftsstelle hat die Unterlagen genutzt, die Naturpark-Satzung und die eigenen Kostenpositionen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit zu überprüfen. Dabei ist aufgefallen, dass § 13 der Naturpark-Satzung zur Vermögensbindung laut der Aussagen des o.g. Finanzamtes nicht gesetzeskonform ist. Im Schreiben des Finanzamtes an den betroffenen Verein heißt es:

Auch die Vermögensbindung ist in der Satzung nicht deutlich genug geregelt:  
Die Formulierung „*Das verbleibende Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen*“ ist nicht gesetzeskonform (vgl. dazu beigefügte Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 AO).  
Die Vermögensbindung soll sicherstellen, dass das Vermögen, das der Verein unter den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts gebildet hat, auch auf Dauer für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Deshalb ist in der Satzung genau zu benennen, welcher bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder welcher bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks zufließen soll oder alternativ zu welchem bestimmten begünstigten Zweck eine beliebige juristische Person des öffentlichen Rechts oder beliebige andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen entsprechend verwenden soll.

Grundsätzlich sind die Paragraphen zur Auflösung und Aufhebung des Vereins in der Satzung des o.g. Vereins und in der Naturparksatzung gleich formuliert:

*„Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes des Vereins bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen. Das verbleibende Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Die Zweckbestimmung muss innerhalb der Fläche des bisherigen Vereinsgebietes erfüllt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“*

Auch, wenn die Prüfungen des Finanzamtes Lüneburg (2007) und des Finanzamtes Winsen (2010) keine Beanstandungen ergeben haben, empfiehlt der Vorstand den § 13 dahingehen zu ändern, dass bestimmte steuerbegünstigte Körperschaften genannt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

**Die Mitgliederversammlung beschließt die 1. Änderung zur Satzung Naturparkregion Lüneburger Heide. Der Vorstand wird ermächtigt, die 1. Änderung in den Satzungstext für Publikationen aufzunehmen und eine Lesefassung zu veröffentlichen.**